

Satzung
des Gartenbauvereins Oftersheim e.V.
in der Fassung vom 04.03.1972 mit den am 20.03.1976, 01.03.1997,
25.11.2010, 28.04.2018 sowie am 01.06.2019 beschlossenen Ände-
rungen

§ 1

Name, Sitz u. Rechtsstellung des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gartenbauverein Oftersheim“ und wurde am 15. Januar 1933 gegründet.
2. Der Sitz des Gartenbauvereins ist Oftersheim.
3. Der Verein wurde am 16. März 1964 unter Nr. VR 074 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Mitgliedschaft bei überörtlichen Fachverbänden kann erworben werden.

§ 2

Organisation, Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von naturverbundenen Gartenliebhabern, die als Freizeitbeschäftigung in Haus und Garten Zimmerpflanzen, Blütenstauden, Ziersträucher, Nutsträucher u. Obstgehölze hegen und pflegen. Mit dieser Tätigkeit wollen sie ihren Mitmenschen und sich selber Freude bereiten und den Alltag verschönern. Durch Fachvorträge und praktische Unterweisungen sollen stets die neuesten Erkenntnisse vermittelt werden.
2. Nach Bedarf beschafft der Verein Sämereien und anerkanntes Pflanzgut, Dünge- u. Pflanzenschutzmittel sowie Torf und Gartengeräte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere die Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 2 a

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Vereins Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kasernenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins, sowie den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereines.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt; trotz Verwarnung eine den Aufgaben des Vereins zuwiderlaufende Tätigkeit fortsetzt, oder sich den Anordnungen des Vorstandes geflissentlich widersetzt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mittels Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an einem Vereinsvermögen. Noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind voll zu erfüllen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder des Vereins sind von Mitgliedsbeitragszahlungen befreit.
2. Der Verein erhebt von Mitgliedern, die auch Pächter des Vereins sind, einen weiteren Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe des Beitrages, der sich zusammensetzt aus den Beiträgen, die vom Verein für die Pächter in dem jeweiligen Kalenderjahr an den Bezirksverband und an den Landesverband zu bezahlen sind.
3. Der gemäß Ziff. 1 zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist jährlich ab 1.5. zur Zahlung fällig.
4. Der gemäß Ziff. 2 zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist jährlich ab 1.12. zur Zahlung fällig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung zu befolgen und den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entsprechen.
6. Allen sonstigen Verpflichtungen als Mitglied nachzukommen.
7. Am Vereinsleben teilzunehmen und sich für die Ziele und Aufgaben des Vereines einzusetzen.

§ 7

Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus
 - I. dem 1. Vorsitzenden
 - II. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - III. dem Kassenverwalter
 - IV. dem Schriftführer
 - V. den Beisitzern
2. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein im Rahmen der durch die Satzung und die Geschäftsordnung erlassenen Bestimmungen und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und ist diesen gegenüber verantwortlich.
3. Als Vorstandsmitglied wählbar sind alle Vereinsmitglieder.
4. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
Bestimmte Mitglieder oder Interessengruppen können eingeladen
5. Bei besonderen Vereinsanlässen können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

6. Die Arbeitsgebiete des engeren Vorstandes und der Beisitzer sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich zu erfolgen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und der Tätigkeitsberichte der Beisitzer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Wahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung.
 - d. Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - e. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
 - f. Festlegung des Jahresprogrammes und des Veranstaltungskalenders.
 - g. Beratung und Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

 - h. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i. Auszeichnung von Mitgliedern für eine 25- 40-, bzw. 50-jährige Vereinszugehörigkeit (Vereinschrennadel).
 - j. Auszeichnung sonstiger verdienter Mitglieder.
 - k. Die Ernennung der Kassenprüfer und der erforderlichen Hilfskräfte.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
 - b. Auf Grund eines schriftlichen, eingehend begründeten Antrages von mindestens 20 Mitgliedern. In diesem Fall hat der Vorstand die Versammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet durch schriftliche, geheime Abstimmung oder nach vorherigem Mehrheitsbeschluß durch Zuruf statt.

7. Von jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist von einem damit beauftragten Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen (Protokollbuch).

§ 9

Haftung des Vereines

1. Eine Haftung des Vereines für Unfälle seiner Mitglieder, die während einer Tätigkeit für den Verein entstanden, wird abgelehnt.
2. Alle Mitglieder des Gartenbauvereins werden darauf hingewiesen, daß bei allen Arbeiten für den Verein die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind und für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen ist.

§ 10

Geschäftsordnung

1. Der Satzung des Vereins ist als Anhang eine Geschäftsordnung beigefügt. In dieser Geschäftsordnung sind alle aus der Satzung entstehenden sowie die durch eine ordnungsgemäße Vereinsführung anfallenden Arbeiten und die sonstigen Aufgaben zusammengefasst. Bei der Aufteilung und Verteilung dieser Arbeiten an die Vorstandsmitglieder ist das fachliche Wissen und die Erfahrung in Vereinsangelegenheiten zu berücksichtigen und eine für alle Beteiligten erträgliche Arbeitsteilung anzustreben.
2. Die Geschäftsordnung ist für den Vorstand als auch für die Mitglieder verbindlich.

§ 11

Auflösung des Vereins, Strukturveränderung

1. Die Auflösung des Vereines oder eine Strukturveränderung, die für die Mitglieder nachteilige Auswirkungen hat, kann nur eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Oftersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. März 1972 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft und kann jederzeit von den Mitgliedern beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.
2. Die als Anhang der Satzung beigefügte Geschäftsordnung wurde gleichzeitig von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Die seitherige Satzung einschl. Geschäftsordnung vom 22.2.1964 verliert damit ihre Gültigkeit.

4. Nach der Beschlussfassung ist die Satzung als Anerkenntnis von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Oftersheim, den 04. März 1972